



Rat der
Europäischen Union

068898/EU XXVII. GP
Eingelangt am 14/07/21

Brüssel, den 13. Juli 2021
(OR. en)

10785/21

DEVGEN 140
FIN 605
ACP 75
COEST 173
MAMA 123
COLAC 51
COAFR 195
COASI 108
CORLX 388

COHOM 109
ECOFIN 735
ASIM 53
MIGR 146
ATO 58
CADREFIN 375
POLGEN 142
DELACTION 149

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4999 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.7.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4999 final.

Anl.: C(2021) 4999 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2021
C(2021) 4999 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.7.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates¹ (im Folgenden „das Instrument“) sind die gemeinsamen Bereiche der Zusammenarbeit für geografische Programme festgelegt. Die Programmplanung für die geografische Komponente des Instruments sollte weiterentwickelt werden, indem spezifische Ziele und Schwerpunktbereiche sowie Richtbeträge für die Mittelzuweisungen für Teilregionen und auch thematische Ziele festgelegt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat in den beiden Sitzungen umfassende Konsultationen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten durchgeführt, die den Inhalt des Rechtsakts im Allgemeinen unterstützten. Dieser Entwurf einer Delegierten Verordnung wurde auch dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Im Europäischen Parlament fand eine Aussprache statt. Die Mitgliedstaaten übermittelten mündliche und schriftliche Stellungnahmen, die zur Verbesserung des Entwurfs beitrugen. Auch die Mitglieder des Europäischen Parlaments übermittelten Stellungnahmen und Anregungen. Der Gleichstellung der Geschlechter und den Menschenrechten wurde besonderer Nachdruck verliehen, und die Formulierungen im Bereich Migration wurden gestrafft, wobei den regionalen Besonderheiten weiterhin Rechnung getragen wurde.

Ferner wurden vom 3. Mai bis 31. Mai 2021 im Rahmen des Feedback-Mechanismus für eine bessere Rechtsetzung Stellungnahmen der Interessenträger zum Entwurf der Delegierten Verordnung eingeholt. Es gingen Stellungnahmen von 25 Einrichtungen (internationale Organisationen, Mitglieder der Zivilgesellschaft, Einzelpersonen) ein. Der Wortlaut des delegierten Rechtsakts wurde weiter verbessert, indem der Schwerpunkt verstärkt auf die Gesundheitssysteme und die Katastrophenvorsorge sowie auf das Risikomanagement in allen Regionen gelegt wurde. Die durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt wurde ebenfalls gestärkt. Schließlich wurde der Zugang zu Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene zu den Prioritäten in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara hinzugefügt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird Folgendes festgelegt:

- spezifische Ziele und Schwerpunktbereiche der Zusammenarbeit, ausgewählt aus den gemeinsamen Kooperationsbereichen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, einschließlich einer Priorisierung, für die folgenden Regionen: südliche und östliche Nachbarschaft, Westafrika, Ost- und Zentralafrika, südliches Afrika und Indischer Ozean, Naher Osten, Zentralasien, Südasien, Nord- und Südostasien, Pazifik, Nord- und Südamerika und Karibik;

¹ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

- Richtbeträge der Mittelzuweisungen für die Subregionen Westafrika, Ost- und Zentralafrika, südliches Afrika und Indischer Ozean;
- thematische Ziele für die geografischen Regionen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.7.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 4, Absatz 7.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 sind die Kooperationsbereiche für geografische Programme festgelegt.
- (2) Die geografischen Programme sollten durch zusätzliche Bestimmungen zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/947 weiterentwickelt werden.
- (3) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kooperationsbereiche gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 sollten spezifische Ziele und Schwerpunktbereiche der Zusammenarbeit für die südliche und östliche Nachbarschaft, Westafrika, Ost- und Zentralafrika, das südliche Afrika und den Indischen Ozean, den Nahen Osten, Zentralasien, Südasien, Nord- und Südostasien, Pazifik, Nord- und Südamerika und die Karibik festgelegt werden.
- (4) Für Westafrika, Ost- und Zentralafrika, das südliche Afrika und den Indischen Ozean sollten Richtbeträge der Mittelzuweisungen anhand der in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/947 festgelegten Programmierungsgrundsätze für geografische Programme festgelegt werden. Für die in der Verordnung (EU) 2021/947 aufgeführten geografischen Regionen sollten thematische Ziele festgelegt werden —

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spezifischen Ziele und Schwerpunktbereiche der Zusammenarbeit auf der Grundlage der in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 aufgeführten Kooperationsbereiche für die südliche und die östliche Nachbarschaft, Westafrika, Ost- und Zentralafrika, das südliche Afrika und den Indischen Ozean, den Nahen Osten, Zentralasien, Südasien, Nord- und Südostasien, den Pazifikraum, Nord- und Südamerika und die Karibik sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die Richtbeträge der Mittelzuweisungen für die Subregionen Westafrika, Ost- und Zentralafrika, südliches Afrika und Indischer Ozean belaufen sich auf:

- a) 11 672 000 000 EUR für Westafrika;
- b) 11 381 000 000 EUR für Ost- und Zentralafrika;
- c) 6 128 000 000 EUR für das südliche Afrika und den Indischen Ozean.

Artikel 3

Die thematischen Ziele der geografischen Programme betreffen:

- a) zu mindestens 15 % Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung;
- b) zu mindestens 45 % inklusives und nachhaltiges Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.7.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN